

S A T Z U N G

der Gemeinde Heusweiler zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557), der §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) und des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Saarländischen Abfallgesetzes (SAbfG) vom 03. Juni 1987 (Amtsbl. S. 849) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 29.08.1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Heusweiler betreibt auf dem Grundstück Gemarkung Wahlschied, Flur 1, Blatt II, Parzelle Nr. 192/6, eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage (Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle).
- (2) Die Abfallentsorgungsanlage dient der Aufnahme von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren kompostierfähigen Materialien.
- (3) Nutzungsberechtigt sind außer der Gemeinde selbst alle Personen, die ein in der Gemeinde gelegenes Grundstück in berechtigter Weise nutzen.

§ 2

Betrieb der Anlage

- (1) Es dürfen nur pflanzliche Abfälle auf der Anlage kompostiert werden. Äste dürfen bis zu einem Durchmesser von maximal 8 cm angeliefert werden.



- (2) Von der Kompostierung ausgeschlossen sind Wurzelstöcke, Klärschlämme, Stallmist, Speisereste, kontaminierte Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind.
- (3) Die Menge der anlieferbaren Abfälle ist pro Anfuhr auf das Ladevolumen eines PKW oder PKW-Kombi sowie eines für Fahrzeuge dieser Art zulässigen Anhängers beschränkt. Über diese Mengenbegrenzung hinausgehende Anlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde. Auf Verlangen der Gemeinde ist in solchen Fällen (z. B. durch Ortsbesichtigung) nachzuweisen, daß es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die von in der Gemeinde gelegenen privaten Haushalten oder Grundstücken herrühren.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde nach pflichtmäßigem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt.
- (5) Abfälle dürfen auf der Abfallentsorgungslage nicht verbrannt werden.
- (6) Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel zur Kompostierung verwendet werden.

§ 3

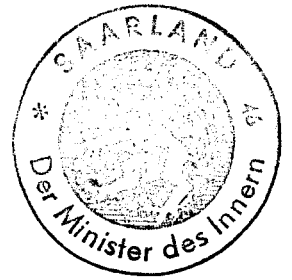
Anmietung der Häckselmaschine

- (1) Neben der Anlieferung von kompostierfähigen Materialien kann die Häckselmaschine incl. Bedienungspersonal von Nutzungsberechtigten angemietet werden, damit am Ort der Abfallentstehung Häckselarbeiten durchgeführt werden können.
- (2) Der Einsatz der Häckselmaschine ist im Einzelfall mit der Gemeinde abzusprechen.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Abfallentsorgungsanlage wird für Anlieferungen während der Schnitt- und Mähperioden wöchentlich an einem Tag geöffnet (Bringtermine).



- (2) Die Öffnungszeiten nach Absatz 1 werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde rechtzeitig veröffentlicht.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage untersagt.

§ 5

Anlieferung und Zwischenlagerung

- (1) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung der anfallenden Abfälle hat auf den dafür bestimmten Flächen auf der Abfallentsorgungsanlage zu erfolgen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

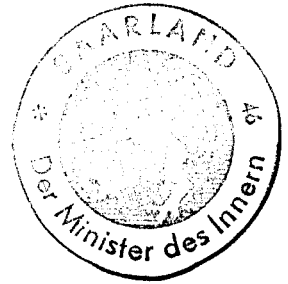
Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Abfallentsorgungsanlage sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.
- (2) Innerhalb der Abfallentsorgungsanlage finden für den Kraftfahrzeugverkehr sinngemäß die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgungsanlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 7

Verwertung des Schnitt- und Mähgutes

- (1) Das angelieferte Schnitt- bzw. Mähgut kann nach Abschluß des Häckselvorganges zur eigenen Verwertung mitgenommen werden. Das Material kann auch auf der Abfallentsorgungsanlage belassen werden. Es geht dann in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch bei der Anmietung der Häckselmaschine.



§ 8

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abfallentsorgungsanlage und die Anmietung der Häckselmaschine mit Personal wird ein Entgelt nach einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, den 14.11.1991

Der Bürgermeister

I.V.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Lang".

(Lang)
1. Beigeordneter

